

Was Sie wissen müssen



im November 2010

In 2011 gelten die Lohnsteuerkarten 2010 weiter. Bei fehlender Lohnsteuerkarte wird grundsätzlich eine Ersatzbescheinigung ausgestellt. Bei Auszubildenden kann darauf verzichtet werden.

Arbeitnehmer ohne Lohnsteuerkarte 2010, die im Übergangszeitraum Besteuerungsmerkmale für ein Dienstverhältnis benötigen, müssen grundsätzlich beim Finanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 (Ersatzbescheinigung) mit dem Vordruck „Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011“ beantragen.

Das **Ersatzverfahren** kommt insbesondere in folgenden Fällen **in Betracht**:

- die Gemeinde hat für den Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2010 keine Lohnsteuerkarte ausgestellt,
- die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung ist verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden,
- der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte 2010 versehentlich vernichtet oder irrtümlich an das Finanzamt übersandt,
- der Arbeitnehmer beginnt im Kalenderjahr 2011 ein neues Dienstverhältnis und die Gemeinde hat für den Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2010 keine Lohnsteuerkarte ausgestellt.

Sonderregelung für Auszubildende

Beginnt ein unbeschränkt steuerpflichtiger lediger Arbeitnehmer im Laufe des Jahrs 2011 ein Ausbildungsdienstverhältnis als erstes Dienstverhältnis, kann der Arbeitgeber auf die **Ersatzbescheinigung verzichten** und die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I ermitteln.

Der Auszubildende hat seinem Arbeitgeber allerdings seine steuerliche Identifikationsnummer, den Tag der Geburt sowie ggf. die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft mitzuteilen. Außerdem hat der Auszubildende seinem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen, dass es sich um das

erste Dienstverhältnis handelt. Der Arbeitgeber hat die Erklärungen des Arbeitnehmers als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

Wenn bei dem Auszubildenden die Voraussetzungen für eine günstigere Steuerklasse vorliegen oder wenn es sich um ein zweites Dienstverhältnis handelt, muss er bei seinem Wohnsitzfinanzamt die Ausstellung einer „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011“ beantragen. Diese Bescheinigung muss er dann seinem Arbeitgeber zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs vorlegen.

Grundsätzlich sind die Vorschriften des Lohnsteuerabzugsverfahrens (§§ 38 ff EStG) weiterhin anzuwenden.

In der Übergangszeit bis zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – also zumindest im Kalenderjahr 2011 – muss jedoch der Lohnsteuerabzug ohne eine neue Lohnsteuerkarte vorgenommen werden. Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt mit den eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (u. a. Steuerklasse/Faktor, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal, Freibetrag) auch für den Lohnsteuerabzug ab 1.1.2011.

Wird daher ein in 2010 bestehendes Dienstverhältnis nach Ablauf des Kalenderjahrs 2010 fortgesetzt, hat der Arbeitgeber die auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale im Kalenderjahr 2011 weiterhin anzuwenden. Die Lohnsteuerkarte 2010 muss somit dem Arbeitgeber auch im Kalenderjahr 2011 vorliegen.

Im Kalenderjahr 2011 hat der **Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010**

- während der Dauer des Dienstverhältnisses **aufzubewahren**, er darf sie nicht vernichten (eine Vernichtung der Lohnsteuerkarte 2010 ist erst nach Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zulässig),
- dem Mitarbeiter zur Vorlage beim Finanzamt **vorübergehend** zu **überlassen** (z. B. zur Eintragung/Änderung eines Freibetrags) sowie
- in den Fällen des Arbeitgeberwechsels oder bei der Beendigung des Dienstverhältnisses im Übergangszeitraum dem Mitarbeiter innerhalb einer angemessenen Frist nach Beendigung des Dienstverhältnisses **aushändigen**.

Haben Sie Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an unsere Lohn /Gehaltsspezialisten

- Frau Braun
- Frau Wetzel
- Frau Seeger

Mit freundlichem Gruß

Ulrich Kallfass

❖ Ihr Steuerberater informiert Ihr Steuerberater informiert